

Gemeinde Nellingen
Alb-Donau-Kreis

S a t z u n g

**über die Benutzung des gemeindlichen Schlachtraumes in
Nellingen
(Schlachthausbenutzungs- und Gebührensatzung)**

vom 10.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck, Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Nellingen stellt ihren Einwohnern einen gemeindlichen Schlachtraum zur Benutzung bereit.

In der Schlachthanlage dürfen Hausschlachtungen i. S. von § 3 Fleischhygienegesetz durchgeführt werden. Daneben sind Notschlachtungen i. S. von § 1 Abs. 2 Fleischhygienegesetz zulässig. Krankschlachtungen sind nicht zulässig.

Soweit es die Kapazität des gemeindlichen Schlachtraumes ermöglicht, kann die Benutzung auch Nichteinwohnern nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung erlaubt werden.

- (2) In der Schlachthanlage sind gewerbliche Schlachtungen nicht zulässig. Ausnahmen hiervon kann der Gemeinderat für gewerbliche Betriebe, die ihren Sitz in der Gemeinde Nellingen haben, erlauben.

§ 2
Schlachttag, Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Schlachtraum darf nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 21:00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nicht zulässig.
- (2) Bei Notschlachtungen gelten diese Beschränkungen nicht.

§ 3
Anmeldung

- (1) Die Benutzung des Schlachtraumes ist mindestens 1 Tag vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Schlachtzeiten und die Reihenfolge der Schlachtungen an einem Schlachttag.
- (3) Hiervon ausgenommen sind nicht vorhersehbare Notschlachtungen.
- (4) In der Schlachthanlage ist die Zahl der Schlachtungen auf drei Schlachtakte pro Tag begrenzt.

§ 4 Abwicklung der Schlachtungen

Der Benutzer der Einrichtung und derjenige, der in seinem Auftrag die Schlachtung durchführt, haben dafür Sorge zu tragen, dass

1. Schlachttiere bei der Anlieferung beaufsichtigt sind, und dass bösertige Bullen mit der Blende geführt werden,
2. die Schlachttiere erst unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden,
3. die Betäubung der Schlachttiere vor der Schlachtung durch eine sachkundige Person mit den hierfür vorgeschriebenen Mitteln ausgeführt wird,
4. nach der Schlachtung Fleisch und sämtliche Eingeweide solange im Schlachthaus verbleiben, bis die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde und dass, wenn mehrere Tiere geschlachtet werden, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Tierkörpern außer Zweifel steht,
5. die Räume des Schlachthauses nach der Benutzung gründlich gereinigt und bei Notschlachtungen anschließend auch desinfiziert werden.
6. Nach jeder Benutzung des Schlachtraumes ist der installierte Fettabscheider ordnungsgemäß zu reinigen. Dickstoffe dürfen über den Fettabscheider nicht entsorgt werden. Zudem ist nach jedem Schlachtakt der Fettabscheider mit ausreichend heißem Wasser nachzuspülen. Der Abscheideanlage darf nur Schmutzwasser zugeleitet werden, aus dem Fette oder Öle organischen Ursprungs abgeschieden wurden. Soll fetthaltiges Schmutzwasser, das Spül- oder Reinigungsmittel enthält, über die Abscheideanlage geleitet werden, so müssen diese Mittel abscheidefreundlich sein und dürfen nicht emulgierend wirken. Die Temperatur des aus dem Fettabscheider abfließenden Abwassers darf 50° Celsius nicht übersteigen.

Wenn durch unsachgemäße Nutzung Schäden bzw. zusätzliche Reinigungskosten entstehen, haften hierfür die Benutzer.

7. Außerhalb des Schlachtraumes dürfen keine lärmintensiven Arbeiten durchgeführt werden.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Schlüssel zum Schlachthaus werden durch einen Beauftragten der Gemeinde an die Benutzer ausgegeben. Sofort nach Beendigung der Benutzung ist der Schlüssel an den Beauftragten zurückzugeben.
- (2) Der Schlachtraum, die Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen.

Jeder Benutzer hat das Schlachthaus in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu verlassen.

- (3) Wasser und Energie sind aus Kosten- und Umweltgründen sparsam zu verwenden. Beim Verlassen des Schlachthauses ist darauf zu achten, dass alle Wasserentnahmestellen geschlossen und dass alle Energiequellen abgeschaltet werden.
- (4) Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Der Verursacher von Schäden ist für deren Beseitigung auf seine Kosten verantwortlich.
- (5) Die Räucheranlage darf nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

§ 6 Gebote, Verbote

- (1) Hygiene ist absolutes Gebot im Schlachthaus. Es ist deshalb verboten, in den Räumen des Schlachthauses zu rauchen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Schlachttiere, ist nicht gestattet.
- (3) Abfälle dürfen im Schlachthaus nicht zurückgelassen werden. Sie sind vielmehr durch den Benutzer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Auf Verlangen der Gemeinde ist der entsprechende Nachweis vorzulegen.
- (4) Senkkästen und Wasserabläufe sind nach jeder Schlachtung auszuheben und zu reinigen.

§ 7 Hausrecht, Aufsicht, Zutritt

- (1) Das Hausrecht im Schlachthaus steht dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung obliegt dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten. Benutzern, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, kann die Benutzung des gemeindlichen Schlachtraumes untersagt werden.
- (3) Der Aufenthalt im gemeindlichen Schlachtraum ist nur den Benutzern und deren Beauftragten gestattet. Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt untersagt.

§ 8 Gebührenerhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für den gemeindlichen Schlachtraum Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen des Schlachthauses benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt.

Sind mehrere Person Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Im gemeindlichen Schlachtraum stellt die Gemeinde dem Benutzer folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Schlachtraum einschl. Geräte,
2. Arbeitsraum einschl. Geräte,
3. Kühlraum einschl. Geräte.

Die Benutzung des Kühlraumes sowie des Arbeitsraumes ohne Durchführung einer Schlachtung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entsprechend § 3 dieser Satzung zulässig. Dem Beauftragten der Gemeinde ist dabei Einsicht in die zu verarbeitenden Schlachtstücke zu gewähren.

Dies gilt auch, wenn über die Schlachtung hinaus Schlachtstücke verarbeitet werden.

- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schlachtraumbenutzungsgebühr

- 1.1. Die Abrechnung erfolgt je Tier (Schlachtakt).

- Rind, Pferd (Großvieh)	37,00 €
- Schwein, Hirsch	31,00 €
- Kalb, Ziege, Schaf, Reh	25,00 €
- Ferkel, Lamm, Hase (Kleinvieh)	19,00 €

Die Schlachtraumbenutzungsgebühr beinhaltet bei der Durchführung im Schlachtraum auch die Gebühren für den Kühlraum und den Arbeitsraum.

- 1.2. Bei Mehrfachschlachtungen an einem Tag wird ab dem 2. Tier ein Abschlag von 5,00 € je Tier gewährt.

2. Kühlraumbenutzungsgebühr

- 2.1. Für die Benutzung des Kühlraumes ohne Durchführung einer Schlachtung wird je Tier (Schlachtakt) eine Gebühr pro Tag in Höhe von 20 % der Gebühr nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 angesetzt.
- 2.2. Erfolgt die Nutzung nur für einzelne zu verarbeitende Schlachtstücke wird eine Gebühr mit 10,00 € pro Tag und angefangenen 50 kg Gewicht berechnet.

3. Arbeitsraumbenutzungsgebühr

- 3.1. Für die Benutzung des Arbeitsraumes ohne Durchführung einer Schlachtung wird je Tier (Schlachtakt) eine Gebühr pro Tag in Höhe von 50 % der Gebühr nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 angesetzt.
- 3.2. Erfolgt die Nutzung nur für einzelne zu verarbeitende Schlachtstücke wird eine Gebühr mit 20,00 € pro Tag und angefangenen 50 kg Gewicht berechnet.

- (3) Bei Benutzung des gemeindlichen Schlachtraumes durch oder im Auftrag von Auswärtigen (§ 1 Abs. 1) sowie bei gewerblichen Schlachtungen (§ 1 Abs. 2) wird zu den Gebühren nach Abs. 2 ein Zuschlag von 25 % erhoben.
- (4) Leistungen, für die keine besondere Gebühr festgesetzt ist, werden von der Gemeinde kostengerecht bewertet und als Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchung, sowie die Untersuchung auf Trichinen und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches sind in den o.a. Gebühren nicht enthalten.
- (6) Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen zu belegen.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung, bei Notschlachtungen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Schlachträume.

Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen, bei Schließung des Schlachtraums zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen der Schlachtraumeinrichtungen sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf ein Verschulden eines Vertreters der Gemeinde zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Das Betreten des Schlachtraumes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden der Benutzer des Schlachtraumes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die von den Benutzern eingebrachten Sachen und Maschinen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Geräte, Kleidung usw.
- (4) Eine etwaige Abgabe von Abfallstoffen (z. B. Haare, Klauen, Drüsen, u.a.) durch die Schlachtraumbenutzer erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Gemeinde von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist.
- (5) Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gemeinde kann bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung Benutzer von der Benutzung des Schlachthauses ausschließen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlachthausbenutzungs- und Gebührenordnung vom 02.11.1998 außer Kraft.
- (2) Soweit eine Benutzung der gemeindlichen Schlachträume vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt ist, gelten die hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 10.12.2001

Franko Kopp
Bürgermeister